

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Evelyn Schmidt
Sachbearbeiterin
evelyn.schmidt@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmwkms.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.413.180

Ihr Zeichen: 2025-0.366.643

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMWKMS);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu

geben ist. In der vorgegebenen kurzen Begutachtungsfrist kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglich wird.

Grundsätzlich wird darüber hinaus auf das Rundschreiben zur legistischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c329f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) verwiesen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den Vorgaben des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024), ist vornehmlich vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Sportförderungs-Gesetzes):

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 12):

Das BMWKMS nutzt die Gelegenheit der IFG-Anpassung, um die – grundsätzlich damit nicht im Zusammenhang stehenden – Aufbewahrungsfristen für Informationen nach der BSFG neu zu regeln. Das neue System der Aufbewahrungsverpflichtung lässt jedoch eine Reihe an Fragen offen:

lit. a: Der Unterabsatz schreibt eine Aufbewahrungsfrist von „mindestens fünfzehn Jahren, längstens jedoch dreißig Jahren“ vor. Zunächst ist unklar, wer über die konkrete Aufbewahrungsfrist für welche Unterlagen im Zusammenhang mit der Dokumentation von Förderunterlagen entscheidet und nach welchen Kriterien diese Organe die Aufbewahrungsfrist festlegen. Die Erläuterungen bieten in diesem Zusammenhang keinen Aufschluss, weil darin ausschließlich ausgeführt wird, dass gewisse Unterlagen aufgrund der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für 30 Jahre aufzubewahren sind.

In den Erläuterungen wäre daher darauf einzugehen, aus welchem Grund die Mindestaufbewahrungsfrist auf 15 Jahre erhöht wird und für welche Arten von Förderdokumenten diese Frist jedenfalls anzusetzen wäre.

lit. b: Die Erläuterungen verweisen als Rechtfertigung für die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Informationen im Zusammenhang mit Verleihungen von Staatsbürgerschaften auf „*die auf Bundesebene bestehende Frist von 80 Jahren*“. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, auf welche bundesrechtliche(n) Bestimmung(en) sich diese Bemerkung bezieht und weshalb die dortige sachliche Rechtfertigung für eine Speicherfrist von 80 Jahren auch im Zusammenhang mit Bundes-Sportförderung im Lichte des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO einschlägig ist.

Soweit in den Erläuterungen auf § 2 der BMKÖS-Datenaufbewahrungsverordnung Bezug genommen werden soll, ist festzuhalten, dass die Begründung für eine verlängerte Aufbewahrungsfrist im Kontext des Beamtendienstrechts wohl nicht ohne Weiteres auf eine Regelung im Bundes-Sportförderungsgesetz übertragen werden kann.

Soweit an den vorgeschlagenen Fristen festgehalten werden soll, wäre daher in den Erläuterungen näher zu begründen, woraus sich der Bedarf für eine Speicherung von Daten über Verleihungen von Staatsbürgerschaften im Kontext der Sportförderung ergibt und weshalb eine 80jährige Aufbewahrungsfrist im Kontext der Sportförderung unbedingt erforderlich ist.

Lediglich am Rande sei angemerkt, dass hinsichtlich der Regelung des § 2 BMKÖS-Datenaufbewahrungsverordnung (sowie ihrer gesetzlichen Grundlage in § 280a Abs. 6 BDG 1979) datenschutzrechtliche sowie verfassungsrechtliche Bedenken bestehen: § 280a Abs. 6 BDG 1979 ermächtigt (u.a.) ein nicht näher genanntes Organ, per Verordnung von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abzuweichen, jedoch ohne inhaltliche Determinanten für diese Abweichungen festzulegen. Eine derart pauschale Verordnungsermächtigung widerspricht sowohl den Bestimmtheitsanforderungen der DSGVO und § 1 Abs. 2 DSG als auch dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG (s. etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹², 2019, Rz 598 ff). Es wird daher davon abgeraten, an dieser Regelung Anleihe zu nehmen.

lit. c und d: Die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen und mit Sportleistungsabzeichen von längstens einhundertzwanzig Jahren ist im Lichte des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO erläuterungsbedürftig.

Zu Z 47 (§ 40 Abs. 3):

§ 40 Abs. 3 normiert, dass im jährlichen Sportbericht des:r Bundesministers:in für Sport an den Nationalrat personenbezogene Daten nur dann aufzunehmen sind, wenn das gesetzlich geboten oder „unbedingt erforderlich“ ist.

Hinsichtlich des Verweises auf eine allfällige „nach diesem Bundesgesetz geboten[e]“ Aufnahme personenbezogener Daten in den jährlichen Sportbericht sollte – zumindest in den Erläuterungen – auf die konkreten Bestimmungen verwiesen werden, die die:den Bundesminister:in für Sport zur Veröffentlichung personenbezogener Daten verpflichten.

Hinsichtlich einer allfälligen „unbedingten Erforderlichkeit“ einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im jährlichen Sportbericht sollte in den Erläuterungen – allenfalls unter Anführungen von Beispielen – dargestellt werden, unter welchen Umständen die Veröffentlichung „unbedingt erforderlich“, also verhältnismäßig ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. Mai 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt